

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/881c1149-a038-3e46-825d-ad06d7949653>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Titel | Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung - BbgVBauV) |
| Amtliche Abkürzung | BbgVBauV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Brandenburg |
| Gliederungs-Nr. | 925-16 |

§ 24 BbgVBauV - Gefahrenverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Treppenraumerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach [§ 13 Absatz 1](#) und [4](#) erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

